Arbeitskammer des Saarlandes
Beraten. Bilden. Forschen.

Saarbrücken, den 28.09.2026

Stellungnahme der Arbeitskammer zum Entwurf einer Verordnung über die Teilbeschulung

Externe Anhörung – Bezug: E-Mail des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 02.09.2026

Sehr geehrte Frau Forster,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung über die Teilbeschulung Stellung zu nehmen.

I. Gesamtbewertung

Mit dem am 1. August 2026 in Kraft getretenen § 12a des Schulpflichtgesetzes hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage für die Teilbeschulung von Schülerinnen und Schülern geschaffen, die aufgrund einer Erkrankung dauerhaft oder vorübergehend nicht im vollen zeitlichen Umfang am Unterricht teilnehmen können. Die Arbeitskammer begrüßt, dass der Verordnungsentwurf dieses neue Instrument konkretisiert und dafür einen landesweit einheitlichen Rahmen schafft. Teilbeschulung kann dazu beitragen, den Anschluss an das schulische Lernen zu sichern, Bildungsabbrüche zu vermeiden und die Zugehörigkeit zur Lerngruppe und Schulgemeinschaft zu erhalten, wenn ein Schulbesuch im vollen zeitlichen Umfang vorübergehend oder längerfristig nicht möglich ist.

Betroffene Schülerinnen und Schüler, ihre Familien und die beteiligten Beschäftigten benötigen verlässliche und transparente Regelungen, die Handlungssicherheit geben und zugleich individuelle Lösungen ermöglichen. Die Arbeitskammer unterstützt daher das Anliegen, die Teilbeschulung so verbindlich wie nötig und so flexibel wie möglich auszugestalten. Entscheidend ist, dass Bildungsteilhabe und gesundheitliche Belastbarkeit gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der Verordnungsentwurf enthält hierfür wichtige Ansätze, insbesondere die individuelle Förderplanung, die Möglichkeit unterschiedlicher Unterrichtsformen sowie die Anordnung, die bestehenden Möglichkeiten bei der Leistungsfeststellung und beim Nachteilsausgleich im

Bedarfsfall vollständig auszuschöpfen. Nachbesserungsbedarf sieht die Arbeitskammer insbesondere beim kostenfreien und zügigen Zugang, bei den Beteiligungsrechten, bei Beratung, Koordination und verbindlichen Fristen sowie beim Schutz sensibler Gesundheitsdaten. Weiterer Konkretisierungsbedarf besteht bei der individuellen Förder- und Lernbegleitung und über die Verordnung hinausgehend bei der ressourcengerechten Umsetzung.

II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 1 begrenzt die Verordnung auf öffentliche Schulen. Offen bleibt damit, ob und auf welcher Grundlage Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft eine vergleichbare Teilbeschulung erhalten können. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes besuchten im Schuljahr 2024/25 im Saarland rund acht Prozent der Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft; dazu kommen noch berufliche Schulen in freier Trägerschaft. Das Ministerium sollte darlegen, wie ein in der Praxis gleichwertiger Zugang gewährleistet wird und ob hierfür ergänzende Regelungen erforderlich sind.

Zu § 2 Zielsetzung

Die in § 2 formulierte Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Verordnungsentwurf Teilbeschulung nicht allein als Instrument zur Stundenreduzierung versteht, sondern gleichermaßen den Bildungsanspruch, die Reintegration in den regulären Schulbesuch sowie die soziale Einbindung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Lerngruppe und Schulgemeinschaft in den Blick nimmt.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, muss sich Teilbeschulung am individuellen gesundheitlichen und pädagogischen Bedarf orientieren und dazu beitragen, dass gesundheitlich bedingte Einschränkungen nicht zu dauerhaften Bildungsnachteilen oder Bildungsabbrüchen führen. Sie darf sich nicht zu einer organisatorisch bedingten Dauerlösung verfestigen oder Unterstützungsmaßnahmen ersetzen, die eine weitergehende Teilnahme am regulären Unterricht ermöglichen würden. Teilbeschulung darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, fehlende personelle, räumliche oder technische Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Beschulung zu kompensieren.

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen an der bisherigen Schule kurzfristig fehlen, kann gleichwohl eine Übergangslösung nötig sein. Sie muss den Bildungsanschluss und den Kontakt zur Lerngruppe sichern, begründet und überprüft werden und darf sich nicht allein wegen fortbestehender Ressourcenengpässe verfestigen. Land und Schulträger sind im Rahmen ihrer

Zuständigkeiten gefordert, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Bildungsteilhabe zu schaffen und erforderliche angemessene Vorkehrungen bereitzustellen.

Zu § 3 Entscheidung, Voraussetzungen und Verfahren

§ 3 regelt den Zugang zur Teilbeschulung und ist damit für die praktische Wirksamkeit der Verordnung von zentraler Bedeutung. Die Entscheidungszuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 kann zu einer landesweit einheitlichen Handhabung beitragen. Positiv bewertet die Arbeitskammer auch das in Absatz 2 Nummer 1 vorgesehene Einvernehmen bei einem Antrag der Schule sowie die Vorgaben in Absatz 4 zur Schriftform, zur Begründung einer Ablehnung und zur Rechtsbehelfsbelehrung.

Damit das Verfahren für die Betroffenen transparent und ohne Hürden zugänglich ist, bedarf es jedoch weiterer Konkretisierungen. Dies betrifft insbesondere ihre Beteiligung, die Anforderungen an medizinische Nachweise, die amtsärztliche Prüfung, die Kosten sowie verbindliche Bearbeitungsfristen.

Entscheidung, Antrag und Beteiligung (Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Das in Absatz 2 Nummer 1 bei einem Antrag der Schule vorgeschriebene Einvernehmen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten verhindert, dass die Schule eine Teilbeschulung gegen deren Willen beantragt. Eine eigenständige Beteiligung minderjähriger Schülerinnen und Schüler an der Entscheidung ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Da die Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 auch über Dauer, Form und Ort der Teilbeschulung entscheidet, sollten Minderjährige vor der Entscheidung entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand angehört werden. Ihre Einschätzungen, Belastungserfahrungen und Wünsche sind zu berücksichtigen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ärztliche oder psychologisch-psychotherapeutische Bescheinigung (Absatz 2 Nummer 2)

Bei den medizinischen Nachweisen sollte die schulische Belastbarkeit im Mittelpunkt stehen. Die Bezugnahme auf die ICD-10 beziehungsweise ICD-11 darf nicht dazu führen, dass regelhaft eine konkrete Diagnose oder ein ICD-Code offengelegt werden muss. Für die Entscheidung sind vor allem funktionsbezogene Angaben maßgeblich: In welchem Umfang ist eine Teilnahme möglich, welche Belastungen oder Situationen sollen vermieden werden und welche Unterstützung wird benötigt? Eine konkrete Diagnose sollte nur verlangt und verarbeitet werden, wenn sie für die Entscheidung nachweislich erforderlich ist.

Aussagen zur voraussichtlichen Dauer der eingeschränkten Belastbarkeit sowie Vorschläge zum Stundenumfang und zu Unterstützungsmaßnahmen können hilfreich sein. Die Formulierung „sofern

möglich“ sollte dabei erhalten bleiben. Von medizinischen oder psychotherapeutischen Fachkräften kann nicht erwartet werden, die schulorganisatorische Umsetzung im Einzelnen zu planen; diese Verantwortung liegt bei Schulaufsicht und Schule.

Stellungnahme der Schule (Absatz 2 Nummer 3)

Die Stellungnahme der Schule ist als pädagogische und organisatorische Entscheidungsgrundlage sinnvoll. Ihr Inhalt sollte jedoch genauer bestimmt werden. Die Schule sollte unabhängig von ihrer Empfehlung die bisherige schulische Situation, bestehende Unterstützungsmaßnahmen, den pädagogischen Bedarf und die erforderlichen Umsetzungsbedingungen darstellen. Eine ablehnende Empfehlung, die allein auf fehlenden personellen, räumlichen oder technischen Möglichkeiten beruht, darf den Zugang zur Teilbeschulung nicht ausschließen.

Überprüft werden sollte zudem die Verknüpfung, wonach die Schule nur im Falle einer positiven Empfehlung einen Vorschlag zur individuellen Förderplanung abgibt. Auch bei einer abweichenden Bewertung benötigt die Schulaufsichtsbehörde Angaben dazu, wie eine Teilbeschulung pädagogisch ausgestaltet werden könnte. Für die Entscheidung sollten Eckpunkte genügen; der vollständige Förderplan ist nach § 6 „zu Beginn der Maßnahme“ zu erstellen.

Eigenständige Entscheidung und amtsärztliche Prüfung (Absatz 3)

Dass die Schulaufsichtsbehörde nicht an Vorschläge zur schulorganisatorischen Ausgestaltung gebunden ist, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Will sie hingegen eine fachlich bescheinigte Grenze der gesundheitlichen Belastbarkeit anders bewerten, benötigt sie dafür eine tragfähige medizinische oder psychotherapeutische Grundlage. Bestehen Zweifel, sind diese gegenüber den Betroffenen konkret und nachvollziehbar zu benennen.

Die Soll-Regelung zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist allerdings zu weit gefasst. Ein solches Zeugnis sollte nur verlangt werden, wenn konkrete Zweifel bestehen, diese nicht auf andere Weise geklärt werden können und die zusätzliche Prüfung im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig ist. Soweit möglich, sollte zunächst eine ergänzende Klärung mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt oder der psychotherapeutischen Fachkraft erfolgen. Eine amtsärztliche Prüfung darf den Zugang zur Teilbeschulung nicht vermeidbar verzögern.

Kosten (Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2)

Der Entwurf weist sowohl die Kosten der erforderlichen Erstbescheinigung als auch die Kosten eines zusätzlich verlangten amtsärztlichen Zeugnisses den Betroffenen zu. Verpflichtend vorzulegende Nachweise dürfen den Zugang zur Teilbeschulung jedoch nicht aus finanziellen Gründen erschweren. Die Arbeitskammer fordert das Land daher auf, sicherzustellen, dass den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Familien für die Erstbescheinigung, ein von der Schulaufsichtsbehörde zusätzlich verlangtes amtsärztliches Zeugnis und weitere von der

Schulaufsichtsbehörde verlangte Folgenachweise keine Kosten entstehen. Die rechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen dafür sind erforderlichenfalls anzupassen.

Bescheid, Beratung und Fristen (Absatz 4 und ergänzende Verfahrensregelungen)

Die Vorgaben zur schriftlichen Entscheidung, zur Begründung einer Ablehnung und zur Rechtsbehelfsbelehrung sind sachgerecht. Ergänzend sollten eine niedrigschwellige Beratung und eine feste Ansprechperson vorgesehen werden. Die betroffenen Familien dürfen nicht darauf angewiesen sein, das Verfahren und die Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht sowie medizinischen oder psychotherapeutischen Fachkräften selbst zu koordinieren. Wer berät im Vorfeld über die Möglichkeiten und Modalitäten einer Teilbeschulung? Und welche Institutionen und Akteure begleiten die betreffenden Schülerinnen und Schüler während des Prozesses ab Antragstellung? Wer übernimmt die Koordination?

Der Entwurf enthält weder eine Frist für die Stellungnahme der Schule noch eine Entscheidungsfrist der Schulaufsichtsbehörde. Gerade während einer akuten Erkrankungsphase kann ein längeres Verfahren den Bildungsanschluss zusätzlich beeinträchtigen. Die Schule sollte ihre Stellungnahme daher unverzüglich abgeben; über den Antrag sollte die Schulaufsichtsbehörde grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags und der gesetzlich erforderlichen Bescheinigung entscheiden. Die Einholung der schulischen Stellungnahme liegt in ihrer Verfahrensverantwortung und darf den Fristbeginn nicht auf unbestimmte Zeit verschieben.

Liegt die gesetzlich erforderliche Bescheinigung vor, stehen aber weitere schulische oder medizinische Klärungen aus, sollte eine vorläufige und gesundheitlich vertretbare Regelung getroffen werden können. Sie muss anpassbar bleiben. Die Dauer der Sachverhaltsaufklärung darf nicht dazu führen, dass die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler in dieser Zeit ohne ein angemessenes Bildungsangebot bleibt.

Zu § 4 Datenverarbeitung

§ 4 Absatz 2 sollte den Umfang der an die Schule übermittelten Gesundheitsdaten genauer begrenzen. Für die Ausgestaltung benötigt die Schule in der Regel Angaben zur schulischen Belastbarkeit und zum Unterstützungsbedarf, aber nicht zwingend eine Diagnose, einen ICD-Code oder weitergehende Befunde. Solche Daten sollten nur übermittelt werden, wenn sie für die Umsetzung im Einzelfall erforderlich sind.

Für die Betroffenen muss erkennbar sein, welche Angaben übermittelt werden und welche Folgen eine Verweigerung oder ein Widerruf der Einwilligung hat. Die fehlende Einwilligung in die Weitergabe von Diagnosedaten darf den Zugang zur Teilbeschulung nicht ausschließen, wenn die Umsetzung anhand funktionsbezogener Angaben möglich ist.

Zu § 5 Dauer, Form und Ort

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelbefristung auf bis zu drei Monate ist nachvollziehbar. Über notwendige Verlängerungen sollte rechtzeitig vor Ablauf und ohne vollständige Wiederholung des Antragsverfahrens entschieden werden. Bei unveränderter gesundheitlicher Situation sollten vorhandene Nachweise ausreichen. Umfang und Ausgestaltung müssen auch bei Rückschlägen zügig angepasst werden können.

Bei einer unbefristeten Teilbeschulung sollte die in Absatz 2 bislang nur fakultativ vorgesehene Überprüfung verbindlich geregelt und gemeinsam mit den Betroffenen vorgenommen werden. Sie darf weder automatisch neue medizinische Nachweise erfordern noch unangemessenen Rückkehrdruck erzeugen.

Maßgeblich für die Wahl der Unterrichtsform müssen die gesundheitliche Situation und der individuelle pädagogische Bedarf sein. Ziel bleibt, soweit gesundheitlich vertretbar, die Teilnahme am Präsenzunterricht in Form einer schrittweisen Wiedereingliederung in den regulären Schulbesuch und die soziale Integration. Ist Distanzunterricht oder eine Kombination aus Präsenz- und Distanzunterricht erforderlich, um die Bildungsteilhabe während der Erkrankung zu sichern, darf der in Absatz 3 vorgesehene Vorbehalt vorhandener sächlicher und personeller Möglichkeiten nicht dazu führen, dass die bedarfsgerechte Unterrichtsform auf Dauer nicht angeboten wird. Hierfür könnten pädagogische und technische Mindestanforderungen festgelegt werden. Land und Schulträger müssen die erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten schaffen.

Der Verweis in § 5 Absatz 3 auf § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes dürfte unzutreffend sein. Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsraum aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung untersagt ist. Für krankheitsbedingte Bild- und Tonübertragungen aus dem Unterrichtsraum ist demgegenüber § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a einschlägig; hiervon geht auch die Begründung des Verordnungsentwurfs aus. Die Regelung sollte daher entsprechend korrigiert und auf diese Form der Übertragung beschränkt werden.

Daraus ergibt sich allerdings weiterer Prüfbedarf: § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nur, wenn eine regelmäßige Unterrichtsteilnahme voraussichtlich für mehr als sechs Wochen nicht möglich ist. Die Teilbeschulungsverordnung erfasst dagegen grundsätzlich auch kürzere Krankheitszeiträume. Soll eine Bild- und Tonübertragung aus dem Unterrichtsraum auch in diesen Fällen ermöglicht werden, wäre zu prüfen, ob hierfür die gesetzliche Rechtsgrundlage angepasst werden muss.

Die bisherige Schule sollte grundsätzlich schulischer Bezugspunkt bleiben. Dies sollte in Absatz 4 ausdrücklich verankert werden. Gerade vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Verordnung, Bildungsteilhabe und soziale Einbindung zu sichern, kommt dem Erhalt der Anbindung an die bisherige Schulgemeinschaft besondere Bedeutung zu. Wird Unterricht an einem anderen Ort oder in Distanz erteilt, müssen daher die Zuständigkeit der bisherigen Schule für Lernbegleitung und Förderplanung sowie der Kontakt zur Lerngruppe gesichert bleiben. Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung bedarf einer nachvollziehbaren Begründung, da die Anbindung an die bisherige Schule regelmäßig eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung von Bildungsteilhabe, sozialen Kontakten und eine spätere Reintegration in den regulären Schulalltag darstellt.

Zu § 6 Förderplanung (und Beteiligung)

Die verpflichtende individuelle Förderplanung und ihre spätestens nach drei Monaten vorgesehene Überprüfung werden begrüßt. Absatz 4 sollte konkrete Vereinbarungen zur Lernbegleitung außerhalb der Präsenzzeiten vorsehen: Lernmaterialien, verlässliche Kontakte zu Lehrkräften, Rückmeldungen zum Lernfortschritt und Zuständigkeiten für die vereinbarten Maßnahmen. Die Vermittlung von Lerninhalten darf nicht überwiegend den Familien überlassen bleiben.

Die Entwurfsbegründung erwähnt eine aktive Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen an der Förderplanung; im Verordnungstext ist sie nicht mit derselben Klarheit geregelt. Das Einvernehmen mit der Teilbeschulung ersetzt dabei keine Beteiligung an ihrer Ausgestaltung. Absatz 3 sollte deshalb festlegen, dass ihre Erfahrungen und Wünsche bei Erstellung und Fortschreibung des Förderplans entsprechend Alter, Entwicklung und gesundheitlicher Situation berücksichtigt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler verfügen über eigene Erfahrungen hinsichtlich Belastungen, Ressourcen und Unterstützungsbedarfen, die für eine bedarfsgerechte Förderplanung bedeutsam sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher (2025), die deren Beteiligung als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ ausdrücklich hervorheben. Ihre Perspektive sollte deshalb als wesentliche Grundlage der Förderplanung einbezogen werden.

Zu § 7 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich, Inklusionsverordnung

Die Arbeitskammer begrüßt ausdrücklich die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung, die bestehenden Möglichkeiten bei der Leistungsfeststellung und beim Nachteilsausgleich im Bedarfsfall vollständig auszuschöpfen. Diese Möglichkeiten sollten bereits zu Beginn der Teilbeschulung geprüft und anschließend entsprechend der gesundheitlichen Entwicklung flexibel genutzt werden. Die festgelegten Maßnahmen sind im Förderplan zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zu § 9 Zeugnisse

Die Begründung rechtfertigt den Verzicht auf die Zeugnisbemerkung in Abschlusszeugnissen mit deren besonderem Gewicht. Auch Halbjahres- und vorhergehende Jahreszeugnisse können für Bewerbungen und weitere Bildungswege maßgeblich sein. Die Arbeitskammer regt daher an, zu prüfen, ob auf die verpflichtende Zeugnisbemerkung zur Teilbeschulung insgesamt oder zumindest in für Bewerbungen relevanten Jahrgängen verzichtet werden kann. Sie gibt für sich genommen keinen Aufschluss über die erbrachten Leistungen, kann eine gesundheitlich bedingte Sonderstellung erkennen lassen und damit bei Bewerbungen nachteilig wirken. Dem Anliegen der Zeugniswahrheit und -klarheit kann weiterhin durch eine sachgerechte, auf das betreffende Fach bezogene Angabe Rechnung getragen werden, wenn Leistungen dort nicht hinreichend beurteilt werden können.

Die Begründung stellt klar, dass aufgrund der festgelegten Teilbeschulung nicht zu besuchende Stunden nicht als Fehlzeiten im Zeugnis erscheinen. Diese Abgrenzung sollte im Verordnungstext stehen. Fehlzeiten innerhalb der tatsächlich festgelegten Unterrichtszeiten bleiben davon zu unterscheiden.

Zu §§ 11 und 12 Gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen

Die vorgesehenen Einzelfallentscheidungen sollten durch transparente Maßstäbe ergänzt werden. Betroffene müssen frühzeitig erfahren, welche Folgen die Teilbeschulung für Kursbelegung, Leistungsnachweise, Prüfungszulassung und die Dauer ihres Bildungsgangs haben kann und welche Anpassungen möglich sind. An berufsbildenden Schulen sollte zudem geklärt werden, wie schulische Entscheidungen mit betrieblichen oder praktischen Ausbildungsanteilen abgestimmt werden, ohne erforderliche Gesundheitsdaten über den notwendigen Kreis hinaus weiterzugeben.

III. Sonstige Anmerkungen

Umsetzung und Evaluation

Die in der Entwurfsbegründung vorgesehene multiprofessionelle Begleitung ist fachlich sinnvoll, setzt jedoch klare Zuständigkeiten und angemessene Zeit- und Personalressourcen voraus. Förderplanung, Lernmaterialien, Rückmeldungen und Abstimmungen verursachen zusätzliche Arbeit insbesondere für Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Schulaufsicht und weitere beteiligte Fachkräfte. Das Land sollte die Einführung der Verordnung daher mit einer realistischen Personal- und Ressourcenplanung verbinden. Die Schulen und die Familien dürfen damit nicht allein gelassen werden.

Die Arbeitskammer regt an, dass das Ministerium die Umsetzung und Wirksamkeit der Verordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Untersucht werden sollten insbesondere Zugang und Verfahrensdauer, die tatsächlich bereitgestellten Unterrichts- und Unterstützungsangebote sowie der Erhalt von Bildungsanschluss und sozialer Zugehörigkeit. Die Erfahrungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, ihrer Familien und der Beschäftigten sind einzubeziehen. Die Evaluation ist datenschutzgerecht auszugestalten. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse kann die transparente und beteiligungsorientierte Weiterentwicklung der Verordnung unterstützen. Sie sollte ausschließlich in anonymisierter und hinreichend aggregierter Form erfolgen, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene möglich sind. Die Ergebnisse sollten für erforderliche Anpassungen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes